

ANSCHLUSSGEBÜHRENTARIF ZUM GESETZ ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG DER GEMEINDE SILS I.D.

Gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sils i.D. werden folgende Anschlussgebühren erhoben:

Die Anschlussgebühr wird entsprechend den nachfolgend aufgeführten Objektklassen, pro m³ umbautem Raum nach SIA wie folgt erhoben:

Objektklasse 1 Bauten mit geringem Wasserbedarf wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen, Gewerbebetriebe (mit nachweislich sehr geringem Wasserbedarf), Scheunen, separate Nebenbauten (Einstellgaragen usw.), selbständige Einstellhallen, Private Freizeit- und Sportanlagen	Fr. 4.00 /m ³
Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen	Fr. 11.00 /m ³
Objektklasse 3 Bauten mit starkem Wasserbedarf wie Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser, Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe, Industrie- und Grossgewerbebauten etc	Fr. 15.00 /m ³

Ausnahmebestimmung

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung des Gebührentarifs eine unverhältnismässige Härte, so kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gewähren.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 19. September 2007

Der Gemeindepräsident: Christoffel Bruno

Der Gemeindeganzlist: Müller Gianin